





# Bebauungsplan Nr. BG 15 "Campingplatz Eterna" - 1. Teiländerung u. Erweiterung



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Waldgebiet (§ 9 Abs. 1Nr. 18b BauGB)
-  Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Feriendorf (§ 10 BauNVO)
-  Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Eterna

Waldgebiet:

Ausnahmsweise sind max. 10 Baumhäuser, die dem Zweck der Erholung und dem touristischen Wohnen mit einer Grundfläche von max. 20 qm in einer Höhe von max. 7 m Oberkante Fußboden dienen samt zugehöriger Pkw Stellplätze zulässig

Im Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes Ferienhäuser, die dem Zweck der Erholung und dem touristischen Wohnen mit einer Grundfläche von max. 100 qm und einer Höhe von max. 6 m dienen zzgl. zugeordneten überdachten Terrassen,
- Standplätze für die Unterbringung mobiler Freizeitunterkünfte wie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und sonstige bewegliche Unterkünfte mit max. 30 qm Grundfläche (mobile homes),
- Erweiterungen bestehender Sanitäreinrichtungen außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Neubau eines Funktionsgebäudes und eines Gastronomiebetriebs außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Pkw Stellplätze für durch das Gebiet verursachten Bedarf,
- Anlagen für sportliche Zwecke, die den Gebieten dienen
- Spielplätze und Liegewiesen